

Friedhofssatzung der Stadt Mühldorf a. Inn

vom 01.01.2007

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhöfe, Öffnungszeiten

II. Bestattungsvorschriften

§ 2 Bestattungszeitpunkt, Vergaberecht, Grabstätten

§ 3 Leichenhausbenutzung, Sargbeschaffenheit

§ 4 Umbettungen

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5 Grabarten

§ 6 Einteilung in Grabfelder

§ 7 Reihengrabstätten

§ 8 Wahlgrabstätten

§ 9 Urnengrabstätten

§ 10 Arkaden

§ 11 Nutzungszeit

IV. Ausmaß der Grabstätten

§ 12 Friedhof Nord

§ 13 Friedhof Stadt

§ 14 Friedhof Altmühldorf

V. Ruhefristen

§ 15 Ruhefristen

§ 16 Vorzeitige Grabaufgabe

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Gestaltung der Grabstätten
- § 18 Fundierung und Befestigung der Grabmale
- § 19 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen
- § 20 Entfernung nach Ablauf des Nutzungsrechtes
- § 21 Herrichtung und Pflege der Grabstätten; Anlage und Instandhaltung
- § 22 Laufende Grabpflege
- § 23 Pflanzenschmuck
- § 24 Unzulässiger Grabschmuck
- § 25 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 27 Ordnungsvorschriften und Verhalten auf den Friedhöfen
- § 28 Gewerbetreibende
- § 29 Befahren der Friedhofwege

VII. Gebühren

- § 30 Gebühren

VIII. Strafbestimmungen

- § 31 Ordnungswidrigkeiten

IX. Inkrafttreten

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhöfe, Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Mühldorf a. Inn unterhält drei Friedhöfe:

1. Friedhof „Mühldorf-Stadt“ an der Friedhof/Ahamer Straße
2. Friedhof „Mühldorf-Nord“ an der Harthäuser Straße und
3. Friedhof „Altmühldorf“ an der Otto-Gastager-Straße/Wirtsgasse (Flurst. Nr. 60/1)

(2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Mühldorf a. Inn. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Mühldorf a. Inn ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie jener, von denen Familienangehörige bereits in Mühldorf a. Inn bestattet sind und deren Grabstätte belegbar ist. Andere Personen können nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt beerdigt werden.

(3) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 2 Bestattungszeitpunkt, Vergaberecht, Grabstätten

(1) Im Benehmen mit den Hinterbliebenen werden von der Stadt Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.

(2) Die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erfolgt durch die Stadt.

§ 3 Leichenhausbenutzung, Sargbeschaffenheit

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem Friedhof der Stadt Mühldorf a. Inn beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr in das städtische Leichenhaus gebracht werden. In den Monaten April bis Oktober und bei Bedarf sind die Leichen in der Kühlung aufzubewahren.

(2) Für Sterbefälle im Stadtbereich Mühldorf a. Inn, die nicht in einem Friedhof der Stadt Mühldorf a. Inn bestattet werden, ist die gemeindliche Überwachungspflicht nach Art. 14 Abs. 1 BestG sicherzustellen.

(3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Särge müssen einen genau schließenden Deckel haben.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Im Friedhof Mühldorf/Stadt sind nur Kurzsärge bis 185 cm zulässig. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 4 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Stadt.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5 Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten
4. Arkaden, jedoch nur im Friedhof Mühldorf-Stadt.

(2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 6 Einteilung in Grabfelder

(1) Im Friedhof Mühldorf-Nord und im Friedhof Altmühldorf sind Grabstätten gleicher Art in der Regel zu Grabfeldern zusammengefasst.

(2) Die Stadt bestimmt hier

1. welche Grabfelder oder Teile von ihnen jeweils zur Belegung freigegeben sind,
2. welche Grabfelder für die einzelnen Arten der Grabstätten bereitstehen,
3. in welchen Grabfeldern oder in welchen ihrer Teile Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten oder Urnengrabstätten zulässig sind.

(3) Die Entscheidung der Stadt nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 sind in den Belegungsplänen auszuweisen. Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Belegungspläne ist das Stadtbauamt zuständig.

(4) Im Friedhof Mühldorf-Stadt werden die Grabstätten von Fall zu Fall einzeln zur Belegung freigegeben.

§ 7 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Reihengrabstätten können Einzel- und Doppelgräber sein. Während der zehnjährigen Ruhefrist können in einem Reihengrab höchstens zwei Leichen bestattet werden.

(2) Es werden eingerichtet

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr,
3. Reihengrabfelder für Urnen.

(3) Urnen können auch in Reihengrabstätten beigesetzt werden.

§ 8 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen bei denen die Lage innerhalb der freigegebenen Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt werden kann.

(2) Wahlgrabstätten können Einzel- und Doppelgräber sein. Während der zehnjährigen Ruhefrist können entsprechend zwei Leichen bei Einzelgräbern oder vier Leichen bei Doppelgräbern bestattet werden.

(3) Urnen können auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

§ 9 (*) Urnengrabstätten

(1a) Die Bestattung einer Urne ist bei der Stadt unter Vorlage der Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.

(1b) Für Urnenbestattungen dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern.

(2) Urnen dürfen beigesetzt werden in

1. Reihengrabstätten (Einzelgräber)
2. Wahlgrabstätten (Doppelgräber)
3. Urnengrabstätten (Erdgräber und Nischen)
4. Arkaden (nur im Friedhof Mühldorf-Stadt)
5. anonymer Bestattungsplatz (nur im Friedhof Mühldorf-Nord)

(3) In Einzelgräbern können vier, in Doppelgräbern acht Urnen bestattet werden, ohne das dadurch die Belegungsfähigkeit der Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbestattung beeinträchtigt wird.

(4) Bei Urnennischen wird nach einfachbreiten und doppelbreiten Nischen unterschieden. In einfachbreiten Nischen können bis zu zwei Urnen, in doppelbreiten Nischen bis zu vier Urnen beigesetzt werden

(5) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Stadt. Sie werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet.

(6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufstellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsinhaber zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.

(6a) In anonymen Bestattungsplätzen wird die Bestattungsstelle innerhalb des festgelegten Grabfeldes von der Stadt Mühldorf a. Inn bestimmt. Eine Kennzeichnung der Grabstätte und Blumenschmuck sind nicht gestattet.

(7) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, so kann die Stadt die Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden müsste. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Asche abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in der Nische wünscht. Der Nutzungsberechtigte ist in einer Mitteilung darauf hinzuweisen.

(8) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(*) i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 26.04.2011, in Kraft ab 01.07.2011

§ 10 Arkaden

(1) Die Arkaden im Friedhof Mühldorf-Stadt werden von der Stadt als Gruf-ten angelegt. Die weitere Ausgestaltung hat im Benehmen mit der Stadt zu er-folgen.

(2) Urnen können auch in Arkaden beigesetzt werden.

(3) Der Vorkauf des Nutzungsrechts einer Arkadengruft für jeweils 10 Jah-re ist möglich.

§ 11 Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (Nutzungszeit) verliehen. Ein Anspruch auf den Erwerb einer be-stimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Ur-ne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Grabstätten können erst nach Eintritt eines Beisetzungsfalls erworben werden. Eine Ausnahme bildet der Vorkauf des Nutzungsrechts einer Arkaden-gruft (§ 10 Abs. 3 der Satzung).

(4) Die Nutzungszeit verlängert sich um die Dauer der jeweiligen Ruhefrist, wenn die Grabstätte nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Grabrechnung aufgegeben wird und die Zahlung der Grabgebühr erfolgt ist.

IV. Ausmaß der Grabstätten

§ 12 Friedhof Nord

(1) Im Friedhof Mühldorf-Nord haben die einzelnen Grabstätten folgende Ausmaße:

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite,
2. Reihengrabstätten ab vollendeten 7. Lebensjahr 2,40 m Länge und 1,20 m Breite,
3. Wahlgrabstätten ab vollendeten 7. Lebensjahr 2,40 m Länge und 2,40 m Breite,
4. Urnenreihengrabstätten 1,20 m Länge und 1,20 m Breite.

(2) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt ca. 0,40 m.

(3) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche an

1. für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mindestens 0,80 m,
2. für Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr 1,70 m,
3. für Tiefgräber mindestens 2,40 m,
4. für Urnen mindestens 0,50 m.

§ 13 Friedhof Stadt

(1) Im Friedhof Mühldorf-Stadt haben die einzelnen Grabstätten folgende Ausmaße:

1. Reihengrabstätten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,20 m Länge und 0,60 m Breite,
2. Reihengrabstätten ab vollendetem 7. Lebensjahr 2,20 m Länge und 0,90 m Breite.
3. Doppelgräber/**Wahlgräber** ab vollendetem 7. Lebensjahr 2,20 m Länge und 2,20 m Breite.

(2) Soweit in Einzelfällen auf Grund der Grablage diese Ausmaße nicht eingehalten werden können, kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(3) § 12 Abs. 2 und 3 gelten gleich lautend.

§ 14 Friedhof Altmühldorf

(1) Im Friedhof Altmühldorf haben die einzelnen Grabstätten folgende Ausmaße (Zwischenweg an der Längs- und Breitseite eingeschlossen):

1. Einzelgräber - Länge 2,90 Meter, Breite 1,40 Meter mit einer Reihe seitlicher und rückwärtiger Einfassungsplatten
2. Doppelgräber/Wahlgräber - Länge 2,90 Meter, Breite 2,00 Meter mit einer Reihe seitlicher und rückwärtiger Einfassungsplatten

(2) § 12 Abs. 2 und 3 gelten gleich lautend.

V. Ruhefristen

§ 15 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist beträgt für

1. Leichen und Aschen 10 Jahre
2. Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 7 Jahre

(2) Die Ruhefrist wird ab dem Tag der Beerdigung gerechnet.

§16 Vorzeitige Grabaufgabe

Wird vor Ablauf einer Ruhefrist auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf die Stadt über. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn eine Ruhefrist nicht mehr besteht.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen für die einzelnen Gräberfelder so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofes in den einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1. Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Stadt. Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.
2. Die Stärke der Grabmale soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen.
3. Die Vorgabe, ob die Grabmale liegend oder stehend zu sein haben trifft die Stadt.
4. Die Grabstätten (Höhe der Grabmale, Einfassungen etc.) sollen insgesamt gestalterisch ein möglichst einheitliches Bild geben. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Holz oder Metall.
5. Die Grabinschriften sollen in einem angemessenem Verhältnis zu Größe des Grabmales stehen; ihr Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten. Provokative Zeichen und Grabinschriften sind nicht zulässig. Firmen- und Künstlernamen dürfen an Grabmalen nur seitlich unten, unaufdringlich angebracht werden.
6. Die Grabmäler sind so zu errichten, dass sie ihre Rückseite mit dem Fundament bzw. mit dem Plattenweg abschließen und eine Flucht ergeben

7. Holz darf nicht mit Farbe gestrichen sein. Stein darf nicht mit Öl oder Ölfarbe mit Wachs überzogen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich oder Überzug versehen werden.

(2) Die Stadt Mühldorf a. Inn kann Grabfelder oder Teile davon mit besonderen Gestaltungs- und Materialvorschriften im Friedhof Mühldorf-Nord ausweisen. Zugelassen sind hier Grabmale

1. in witterungsbeständigem Naturstein bei unterschiedlichen Bearbeitungsweisen
2. aus holz- oder schmiedeeisernen Kreuzen
3. in freier Gestaltung, wie Metallplastiken, ornamentalen Figuren unter Verwendung von Aluminium, Kunstglas, Bronze, Kupfer, Emaille, Kunststoff, Beton und Blechen aller Art.

§ 18

Fundierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Fundamente werden im Friedhof-Nord und im Friedhof Altmühldorf von der Stadt bereitgestellt.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Mühldorf a. Inn ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine dreimonatige öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon, verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Stadt die Abräumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

(3) Grabeinfassungen im Friedhof Altmühldorf (Plattenwege) gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts in den Besitz der Stadt über.

§ 21 Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften angelegt und dauernd Instand gehalten werden. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabes.

(2) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Belegung angelegt sein.

(4) Für die Anlage und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Grabrechts.

(5) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 22 Laufende Grabpflege

Die laufende Grabpflege umfasst insbesondere die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte und ihre Reinhaltung. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

§ 23 Pflanzenschmuck

(1) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt.

(2) Großwüchsige Sträucher dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt gepflanzt werden.

§ 24 Unzulässiger Grabschmuck

(1) Unwürdige Gefäße wie Konservendosen, Flaschen, Bierkrüge, Küchengläser und dgl. dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.

(2) Grabschmuck aus Metall, Perlen oder künstlichen Werkstoffen dürfen nicht verwendet werden. Zulässig sind nur Kränze und Gestecke mit Unterlagen aus Stroh oder Altpapier, die nach Möglichkeit mit Bast anstelle von Draht gebunden sein müssen.

§ 25 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Abdeckung der Grabhügel mit Kies oder sonstigen toten Materialien ist nicht gestattet.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabhügelgröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Friedhofes. Wird die Aufforderung nicht gefolgt, kann die Stadt die Grabstätte abräumen, einebnen und ansähen oder die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Grabrecht ohne Entschädigung widerrufen. Für ungepflegte Gräber wird keine Verlängerung der

Nutzungszeit gewährt. Vor dem Widerruf des Grabrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Friedhofes zu erfolgen. In dem Widerrufsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Anforderungen oder den öffentlichen Bekanntmachungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, entfernte Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren.

§ 27

Ordnungsvorschriften und Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
2. außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. ab Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabhügel zu betreten,
8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 28 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben Art und Umfang ihrer Tätigkeiten vorher der Stadt anzuzeigen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeit- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Satzung oder sonstige Vorschriften verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit sich ergibt, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

(5) Personen, die ohne Anmeldung bei der Stadt gewerbliche Arbeiten verrichten, können vom Friedhofspersonal verwiesen werden.

§ 29 Befahren der Friedhofwege

(1) Die Friedhofswwege dürfen nur durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch geeignete Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem Zustand der Friedhofswwege entspricht.

(2) Die Friedhofswwege werden auf eigene Gefahr befahren. Für jede Beschädigung der Friedhofswwege und sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.

VII. Gebühren

§ 30 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

VIII. Strafbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen geahndet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. gegen die Vorschriften über die Leichenaufbahrung und der Beschaffenheit der Särge nach § 3 verstößt,
2. gegen die Vorschriften der Befestigung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 18 verstößt,
3. gegen die Vorschriften der Unterhaltung nach § 19 verstößt,
4. entgegen § 20 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt,
5. gegen die Vorschriften der Anlegung und Pflege der Grabstätten und der Instandhaltung nach § 21 verstößt,
6. entgegen § 22 die Gräber nicht laufend pflegt und die Abfälle nicht entsprechend ablagert,
7. entgegen § 23 unzulässigen Pflanzenschmuck verwendet,
8. entgegen § 24 unzulässigen Grabschmuck verwendet,
9. gegen die Bepflanzungsvorschriften des § 25 verstößt,
10. entgegen § 26 die Grabstätte vernachlässigt,
11. gegen die Ordnungsvorschriften des § 27 verstößt,
12. gegen die Vorschriften für Gewerbebetreibende nach § 28 verstößt,
13. entgegen § 29 die Friedhofwege befährt.

IX. Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.1.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Friedhofsatzung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 21.11.1991 aufgehoben.

Mühldorf a. Inn, den 09.11.2006



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister